



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Familienzusammenführung

1. Grundsätzliches

Berücksichtigt wird in der Regel die Zusammenführung der sog. Kernfamilie (Eltern und deren minderjährige Kinder). Bei anderen Familienverhältnissen ist eine Zusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn ein Familienmitglied aufgrund einer Erkrankung, hohen Alters oder Gebrechlichkeit auf die Hilfe und Unterstützung der Verwandten angewiesen ist. Wenn nahe Verwandte bereits in Baden-Württemberg leben, sollte dies bei Ankunft in einer Erstaufnahmeeinrichtung umgehend mitgeteilt werden.

2. Familienzusammenführung innerhalb von Baden-Württemberg

Verlegung in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung:

Sollten bereits Mitglieder einer Familie in einer LEA in Baden-Württemberg untergebracht sein, kann ein weiteres Familienmitglied, das später angekommen ist, ebenso dort untergebracht werden. In diesem Fall sollte sich der Asylsuchende an einen Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung an der Information oder an die in der Einrichtung tätige Sozial- und Verfahrensberatung wenden. Diese informieren die betroffenen Einrichtungen. Handelt es sich um eine Verlegung in eine Erstaufnahmeeinrichtung eines anderen Regierungsbezirks, so kümmert sich das Regierungspräsidium Karlsruhe in Abstimmung mit dem betroffenen Regierungspräsidium um die Verlegung

Verlegung in einen bestimmten Stadt- oder Landkreis (vorläufige Unterbringung):

Wenn ein Asylsuchender in einen bestimmten Stadt- oder Landkreis, in dem sich bereits Familienmitglieder befinden, verlegt werden möchte, sollte er dies bei Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung umgehend mitteilen. Handelt es sich um die Kernfamilie (s.o.), so ist der Kreis aufgrund des im Grundgesetz verankerten Schutzes der Familie zur Aufnahme verpflichtet. Soweit eine Familienzusammenführung innerhalb Baden-Württembergs nach erfolgter Zuweisungsentscheidung gewünscht wird, liegt die Entscheidung über die Umverteilung bei den Ausländerbehörden des aktuellen Wohnortes bzw. des Zielwohnorts. Einer Zustimmung des RP Karlsruhe ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3. Familienzusammenführung: Verlegung in ein anderes Bundesland

Vor Asylantragstellung:

Wenn der Asylsuchende noch keinen Asylantrag gestellt hat und noch zur Wohnsitznahme in der Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet ist, muss er bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung, einen formlosen Antrag auf **optionslose Weiterleitung** in ein anderes Bundesland stellen. Auf bestehende Familienverhältnisse sollte bereits im Rahmen der Registrierung hingewiesen werden.

Nach Asylantragstellung:

Ist bereits eine Zuweisung in einen Kreis erfolgt, muss ein Antrag auf **länderübergreifende Umverteilung** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.